

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 30. Juni 2025,
Zl. II/6.

Gemäß § 43 (1) lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit § 94 d Ziff. 4 lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden und zur Ordnung des ruhenden Verkehrs folgendes verordnet:

In der Mühlgasse, beginnend ab Mühlgasse 12 und 14 bis Mühlgasse 33 und 35, wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 30km/h festgelegt sowie das bestehende Verkehrszeichen zwischen Mühlgasse 31 und 33 wird entfernt.

Für die genaue Aufstellung der Verkehrszeichen siehe Plan Nr. 2025/II/6.

Diese Verordnung ist durch die Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10a StVO (Geschwindigkeitsbeschränkung) und gemäß § 52 Ziff. 10b StVO (Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung) kundzumachen.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten (§ 44 Abs. 1 StVO).

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 18. Juni 2009, Zl. 2009/III/9 wird aufgehoben.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeisterin Claudia Schlager



Angeschlagen am: 01. Juli 2025
Abgenommen am: 16. Juli 2025